

Amtsblatt

der

Königlichen Regierung zu Düsseldorf.

Stück 3.

Jahrgang 1878.

Verordnungen u. Bekanntmachungen der Central-Behörden.

50. 40. Betreffend die 25. Verloosung von Prioritäts-Obligationen der Münster-Hammer Eisenbahn.

Bei der heute öffentlich in Gegenwart eines Notars bewirkten Verloosung der für das Jahr 1878 zu tilgenden Prioritäts-Obligationen der Münster-Hammer Eisenbahn sind die 29 Stück à 100 Thlr. = 300 Mark. Nr. 10, 89, 115, 155, 172, 205, 343, 395, 531, 615, 620, 629, 739, 749, 752, 996, 997, 1001, 1165, 1203, 1286, 1309, 1475, 1553, 1566, 1635, 1703, 1748 und 1958 gezogen worden. Dieselben werden den Besitzern mit der Aufforderung gekündigt, den Kapitalbetrag vom 1. Juli d. J. ab gegen Quittung und Rückgabe der Obligationen und der Zinscoupons Ser. V Nr. 2 bis 8 nebst Talons, bei der Staatsschulden-Tilgungskasse hier selbst, Dranienstraße 94, in den gewöhnlichen Geschäftsstunden zu erheben.

Die Einlösung kann auch bei den Regierungshauptkassen, bei der Kreiskasse in Frankfurt am Main und den Bezirks-Hauptkassen in Hannover, Osnabrück und Lüneburg bewirkt werden.

Zu diesem Zwecke sind die Dokumente nebst Coupons und Talons einer dieser Kassen einzureichen, welche sie der Staatsschulden-Tilgungskasse zur Prüfung vorzulegen, und nach erfolgter Feststellung die Auszahlung zu besorgen hat.

Der Betrag der etwa fehlenden Coupons wird vom Capitale gekürzt.

Vom 1. Juli d. J. ab hört die Verzinsung der gekündigten Obligationen auf.

Zugleich werden die in der 22., 23. und 24. Verloosung gezogenen, aber bis jetzt noch nicht eingelösten Prioritäts-Obligationen Nr. 14, 160, 234, 483, 1190, 1667, 1749, 1897, 1950, 1989 und 1992 hierdurch wiederholt und mit dem Bemerken aufgerufen, daß ihre Verzinsung bereits seit dem 1. Juli des Jahres ihrer Verloosung aufgehört hat.

Berlin, den 2. Januar 1878.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden:

Graf zu Eulenburg. Löwe. Hering. Rötger.

Verordnungen u. Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

51. 51. Nach Maßgabe der von dem Herrn Minister Ausgegeben zu Düsseldorf am 19. Januar 1878.

der geistlichen zc. Angelegenheiten unter dem 15. October 1872 erlassenen Vorschriften wird am 11. März cr. die Prüfung für die Aufnahme in das katholische Schul-Lehrer-Seminar zu Elten stattfinden.

Katholische Schulamts-Präparanden, welche bis zum 1. April d. J. das 17. Lebensjahr vollendet, das 24. noch nicht überschritten haben und die Aufnahme in das Seminar in Elten wünschen, haben sich zu dieser Prüfung, spätestens bis zum 15. Februar cr. bei dem Seminar-Director Dr. Langen in Elten zu melden und ihrer Meldung beizufügen:

1. das Taufzeugniß (Geburtschein),
2. einen Impfschein, einen Revaccinationschein und ein Gesundheitsattest, ausgestellt von einem zur Führung eines Dienstsigels berechtigten Arzte;
3. diejenigen Aspiranten, welche unmittelbar von einer anderen Lehranstalt kommen ein Führungs-Attest von dem Vorstande derselben, die anderen ein solches von der Polizeibehörde und dem Schul-Inspector ihres Wohnorts;
4. die Erklärung des Vaters oder an dessen Stelle des Nächstverpflichteten, daß er die Mittel zum Unterhalte des Aspiranten während der Dauer seines Seminarfursus gewähren werde, mit der Bescheinigung der Ortsbehörde, daß er über die nöthigen Mittel verfüge.

Ueber die Zulassung zu der Aufnahme-Prüfung wird den Aspiranten demnächst von dem Seminar-Director Dr. Langen eine Mittheilung zugehen.

Die zur wirklichen Aufnahme ausgewählten Präparanden haben bei derselben unter Mitverpflichtung ihrer Väter resp. deren Stellvertreter einen Revers auszustellen, in dem Seminar jede von der Königlichen Regierung für deren Bezirk ihre Aufnahme in das Seminar stattgefunden hat, ihnen übertragene Schulstelle zu übernehmen und mindestens drei Jahre zu verwalten, im Weigerungsfalle aber, sowie im Falle der durch ihre Führung veranlaßten oder der nicht durch ihren Gesundheitszustand nothwendig gewordenen freiwilligen Entfernung von der Anstalt vor Beendigung ihrer Ausbildung:

- a) alle von dieser erhaltenen Unterstützungen zurückzuerstatten und
- b) für jedes in derselben zugebrachte Semester ein

Unterrichtsgeld von 30 Mark zu zahlen haben.

Coblenz, den 2. Januar 1878.

Königliches Provinzial-Schul-Collegium: Konopacki.
52. 52. Nach Maßgabe der durch das Rescript des Herrn Ministers der geistlichen u. Angelegenheiten vom 15. Oktober 1872 erlassenen Prüfungs-Ordnung soll in Verbindung mit der Entlassungs-Prüfung bei dem katholischen Schul-Lehrer-Seminar in Elten in den Tagen am 1. März cr. und folgenden Tagen d. J. bei dem gedachten Seminar eine Prüfung katholischer und israelitischer Kandidaten des Lehramts an Volksschulen abgehalten werden, welche ihre Vorbildung nicht in einem Seminar erhalten und das zwanzigste Lebensjahr zurückgelegt haben. Die Tage vom 1.—4. März sind für die schriftliche, die Tage vom 7.—9. März für die mündliche Prüfung bestimmt.

Kandidaten des Lehramts, welche sich dieser Prüfung unterziehen wollen, haben spätestens bis zum 1. Februar d. J.

1. ihr Taufzeugniß resp. ihren Geburtschein,
2. das Zeugniß eines zur Führung eines Dienstfieglers berechtigten Arztes über ihren normalen Gesundheitszustand,
3. ein amtliches Zeugniß über ihr sittliches Verhalten und

4. einen selbstgefertigten Lebenslauf, bei uns einzureichen und, sofern sie nicht vorher eine abweisende Verfügung erhalten, sich am 28. Februar d. J., Nachmittags 6 Uhr unter Beibringung einer selbstgefertigten deutschen und lateinischen Probeschrift bei dem Seminar-Director Dr. Langen in Elten zur Empfangnahme näherer Mittheilung über den Gang der Prüfung persönlich zu melden.

Coblenz, den 2. Januar 1878.

Königliches Provinzial-Schul-Collegium: Konopacki.
53. 53. Auf Grund und nach Vorschrift der Prüfungs-Ordnung für Volksschullehrer vom 15. Oktober 1872 wird in den Tagen vom 16. November bis zum 19. November d. J. eine Prüfung für die definitive Anstellungsfähigkeit im Elementar-Schul-Amt bei dem Seminar zu Elten abgehalten werden.

Zu derselben können solche noch nicht definitiv anstellungsfähige katholische Volksschullehrer des Regierungsbezirks Düsseldorf zugelassen werden, welche die Befähigung zur provisorischen Anstellung im Elementarschulamt mindestens seit zwei Jahren durch die vorgeschriebene Prüfung nachgewiesen haben.

Die Lehrer, bei welchen diese Voraussetzung zutrifft, und welche der gedachten Prüfung sich unterziehen wollen, haben spätestens bis zum 1. November d. J. ihre Meldung an uns einzureichen und derselben

1. ein Zeugniß des Lokal-Schulinspectors über ihre Amtsführung und ihr Verhalten,
2. eine von ihnen selbstständig gefertigte Ausarbeitung über ein von ihnen selbst gewähltes Thema mit der Versicherung, daß sie keine anderen als die von ihnen angegebenen Quellen dazu benutzt haben,

3. eine Probeschrift, beide mit der Versicherung, daß sie ohne fremde Hülfe von ihnen angefertigt seien, und

4. das Zeugniß über ihre Befähigung zur provisorischen Anstellung im Elementar-Schulamt, beizufügen.

Sofern auf die rechtzeitig eingereichte Meldung nicht ein abweisender Bescheid von uns erfolgt, haben die Angemeldeten sich als zur Prüfung zugelassen anzusehen und sich zur Empfangnahme der näheren Mittheilungen über den Gang derselben am 15. November d. J., Nachmittags 6 Uhr persönlich bei dem Director des Seminars zu Elten in dessen Wohnung einzufinden.

Schließlich machen wir darauf aufmerksam, daß die Prüfung für die definitive Anstellungsfähigkeit im Elementarschulamt spätestens fünf Jahre nach derjenigen für die provisorische Anstellungsfähigkeit abgelegt werden muß und daß mit dieser Frist der Anspruch auf Zulassung zu jener Prüfung verloren geht.

Coblenz, den 2. Januar 1878.

Königliches Provinzial-Schul-Collegium: Konopacki.

54. 54. Nach Maßgabe der von dem Herrn Minister der geistlichen u. Angelegenheiten unter dem 15. Oktober 1872 erlassenen Vorschriften wird am 27. August cr. die Prüfung für die Aufnahme in das katholische Schul-Lehrer-Seminar zu Kempen stattfinden.

Katholische Schulamts-Präparanden, welche bis zum 1. Oktober d. J. das 17. Lebensjahr vollendet, das 24. noch nicht überschritten haben, und die Aufnahme in das Seminar in Kempen wünschen, haben sich zu dieser Prüfung spätestens bis zum 1. August cr. bei dem Seminar-Director Ruenen in Kempen zu melden und ihrer Meldung beizufügen:

1. das Taufzeugniß (Geburtschein);
2. einen Impfschein, einen Revaccinationschein und ein Gesundheitsattest, ausgestellt von einem zur Führung eines Dienstfieglers berechtigten Arzte;
3. diejenigen Aspiranten, welche unmittelbar von einer anderen Lehranstalt kommen, ein Führungs-Attest von dem Vorstande derselben, die anderen ein solches von der Polizeibehörde und dem Schul-Inspector ihres Wohnorts;

4. die Erklärung des Vaters oder an dessen Stelle des Nächstverpflichteten, daß er die Mittel zum Unterhalte des Aspiranten während der Dauer seines Seminarkurses gewähren werde, mit der Bescheinigung der Ortsbehörde, daß er über die nöthigen Mittel verfüge.

Ueber die Zulassung zu der Aufnahme-Prüfung wird den Aspiranten demnächst von dem Seminar-Director Ruenen eine Mittheilung zugehen.

Die zur wirklichen Aufnahme ausgewählten Präparanden haben bei derselben unter Mitverpflichtung ihrer Väter resp. deren Stellvertreter einen Revers auszustellen, inhalts dessen sie nach Beendigung ihrer Ausbildung in dem Seminar jede von der Königlichen Regierung für deren Bezirk ihre Aufnahme in das Seminar stattgefunden hat, ihnen übertragene Schulstelle zu übernehmen und mindestens drei Jahre zu verwalten, im Weigerungsfalle aber, sowie im Falle der durch ihre Führung veranlaßten oder der nicht durch ihren Ge-

gesundheitlichem Zustand nothwendig gewordenen freiwilligen Entlassung von der Anstalt vor Beendigung ihrer Ausbildung:

a) alle von dieser erhaltenen Unterstützungen zurückzuerstatten und

b) für jedes in derselben zugebrachte Semester ein Unterrichtsgeld von 30 Mark zu zahlen haben.

Coblenz, den 2. Januar 1878.

Königliches Provinzial-Schul-Collegium: *K o n o p a c k i.*
55. 55. Nach Maßgabe der durch das Rescript des Herrn Ministers der geistlichen u. Angelegenheiten vom 15. Oktober 1872 erlassenen Prüfungs-Ordnung soll in Verbindung mit der Entlassungs-Prüfung bei dem katholischen Schullehrer-Seminar in Kempen am 19. August er. und folgenden Tagen bei dem gedachten Seminar eine Prüfung katholischer und israelitischer Kandidaten des Lehramts an Volksschulen abgehalten werden, welche ihre Vorbildung nicht in einem Seminar erhalten und das zwanzigste Lebensjahr zurückgelegt haben. Die Tage vom 19.—21. August sind für die schriftliche, die Tage vom 23.—26. August für die mündliche Prüfung bestimmt.

Kandidaten des Lehramts, welche sich dieser Prüfung unterziehen wollen, haben spätestens bis zum 15. Juli d. J.

1. ihr Taufzeugniß resp. ihren Geburtschein,
2. das Zeugniß eines zur Führung eines Dienstfieglers berechtigten Arztes über ihren normalen Gesundheitszustand,
3. ein amtliches Zeugniß über ihr sittliches Verhalten und

4. einen selbstgefertigten Lebenslauf bei uns einzureichen und, sofern sie nicht vorher eine abweisende Verfügung erhalten, sich am 18. August d. J., Nachmittags 6 Uhr unter Beibringung einer selbstgefertigten deutschen und lateinischen Probefchrift bei dem Seminar-Director Kruenen zur Empfangnahme näherer Mittheilung über den Gang der Prüfung persönlich zu melden.

Coblenz, den 2. Januar 1878.

Königliches Provinzial-Schul-Collegium: *K o n o p a c k i.*
56. 56. Auf Grund und nach Vorschrift der Prüfungs-Ordnung für Volksschullehrer vom 15. Oktober 1872 wird in den Tagen vom 8. Juli bis zum 12. Juli d. J. eine Prüfung für die *d e s i n i t i v e* Anstellungsfähigkeit im Elementar-Schul-Amt bei dem Seminar zu Kempen abgehalten werden.

Zu derselben können solche noch nicht definitiv anstellungsfähige katholische Volksschullehrer des Regierungsbezirks Düsseldorf zugelassen werden, welche die Befähigung zur *p r o v i s o r i s c h e n* Anstellung im Elementar-Schulamt mindestens seit zwei Jahren durch die vorgeschriebene Prüfung nachgewiesen haben.

Die Lehrer, bei welchen diese Voraussetzung zutrifft, und welche der gedachten Prüfung sich unterziehen wollen, haben spätestens bis zum 15. Juni d. J. ihre Meldung zu derselben durch ihren Kreis-Schulinspector an uns einzureichen und derselben

1. ein Zeugniß des Lokal-Schul-Inspectors über ihre

Ausführung und ihr Verhalten,

2. eine von ihnen selbstständig gefertigte Ausarbeitung über ein von ihnen selbst gewähltes Thema mit der Versicherung, daß sie keine anderen als die von ihnen angegebenen Quellen dazu benutzt haben,

3. eine Probefchrift, beide mit der Versicherung, daß sie ohne fremde Hülfe von ihnen angefertigt seien, und

4. das Zeugniß über ihre Befähigung zur *p r o v i s o r i s c h e n* Anstellung im Elementar-Schulamt, beizufügen.

Sofern auf die rechtzeitig eingereichte Meldung nicht ein abweisender Bescheid von uns erfolgt, haben die Angemeldeten sich als zur Prüfung zugelassen anzusehen und sich zur Empfangnahme der näheren Mittheilungen über den Gang derselben am 7. Juli d. J., Nachmittags 6 Uhr persönlich bei dem Director des Seminars zu Kempen in dessen Wohnung einzufinden.

Schließlich machen wir darauf aufmerksam, daß die Prüfung für die definitive Anstellungsfähigkeit im Elementar-Schulamt spätestens fünf Jahre nach derjenigen für die provisorische Anstellungsfähigkeit abgelegt werden muß und daß mit dieser Frist der Anspruch auf Zulassung zu jener Prüfung verloren geht.

Coblenz, den 2. Januar 1878.

Königliches Provinzial-Schul-Collegium: *K o n o p a c k i.*
57. 57. Nach Maßgabe der von dem Herrn Minister der geistlichen u. Angelegenheiten unter dem 15. Oktober 1872 erlassenen Vorschriften wird am 25. März d. J. die Prüfung für die Aufnahme in das evangelische Schullehrer-Seminar zu Mettmann stattfinden.

Evangelische Schulamts-Präparanden, welche bis zum 1. Oktober d. J. das 17. Lebensjahr vollendet, das 24. noch nicht überschritten haben und die Aufnahme in das Seminar in Mettmann wünschen, haben sich zu dieser Prüfung spätestens bis zum 1. März er. bei dem Seminar-Director Hildebrandt in Mettmann zu melden und ihrer Meldung beizufügen:

1. das Taufzeugniß (Geburtschein),
2. einen Impfschein, einen Revaccinationschein und ein Gesundheitsattest, ausgestellt von einem zur Führung eines Dienstfieglers berechtigten Arzte,

3. diejenigen Aspiranten, welche unmittelbar von einer anderen Lehranstalt kommen ein Führungs-Attest von dem Vorstande derselben, die anderen ein solches von der Polizeibehörde und dem Schul-Inspector ihres Wohnorts,

4. die Erklärung des Vaters oder an dessen Stelle des Nächstverpflichteten, daß er die Mittel zum Unterhalte des Aspiranten während der Dauer seines Seminar-Kurses gewähren werde, mit der Bescheinigung der Ortsbehörde, daß er über die nöthigen Mittel verfüge.

Ueber die Zulassung zu der Aufnahme-Prüfung wird den Aspiranten demnächst von dem Seminar-Director Hildebrandt eine Mittheilung zugehen.

Die zur wirklichen Aufnahme ausgewählten Präparanden haben bei derselben unter Mitverpflichtung ihrer Väter resp. deren Stellvertreter einen Revers auszustellen, inhalts dessen sie nach Beendigung ihrer Ausbildung in dem Seminar jede von der Königlichen

Regierung für deren Bezirk ihre Aufnahme in das Seminar stattgefunden hat, ihnen übertragene Schulstelle zu übernehmen und mindestens drei Jahre zu verwalten, im Weigerungsfalle aber, sowie im Falle der durch ihre Führung veranlaßten oder der nicht durch ihren Gesundheitszustand nothwendig gewordenen freiwilligen Entfernung von der Anstalt vor Beendigung ihrer Ausbildung:

- a) alle von dieser erhaltenen Unterstützungen zurückzuerstatten und
- b) für jedes in derselben zugebrachte Semester ein Unterrichtsgeld von 30 Mark zu zahlen haben.

Coblenz, den 2. Januar 1878.

Königliches Provinzial-Schul-Collegium: *K o n o p a k i.*
58. Nach Maßgabe der durch das Rescript des Herrn Ministers der geistlichen u. Angelegenheiten vom 15. October 1872 erlassenen Prüfungs-Ordnung soll in Verbindung mit der Entlassungs-Prüfung bei dem evangelischen Schullehrer-Seminar in Mettmann in den Tagen vom 14. März d. J. ab bei dem gedachten Seminar eine Prüfung evangelischer Candidaten des Lehramts an Volksschulen abgehalten werden, welche ihre Vorbildung nicht in einem Seminar erhalten und das zwanzigste Lebensjahr zurückgelegt haben. Die drei ersten Tage sind für die schriftliche, die folgenden für die mündliche Prüfung bestimmt.

Kandidaten des Lehramts, welche sich dieser Prüfung unterziehen wollen, haben spätestens bis zum 15. Februar d. J.

1. ihr Taufzeugniß, resp. ihren Geburtschein,
2. das Zeugniß eines zur Führung eines Dienstfiegl's berechtigten Arztes über ihren normalen Gesundheitszustand,
3. ein amtliches Zeugniß über ihr sittliches Verhalten und

4. einen selbstgefertigten Lebenslauf bei uns einzureichen und, sofern sie nicht vorher eine abweisende Verfügung erhalten, sich am 13. März d. J. Nachmittags 6 Uhr, unter Beibringung einer selbstgefertigten deutschen und lateinischen Probeschri't bei dem Seminar-Director Hilbrandt zur Empfangnahme näherer Mittheilung über den Gang der Prüfung persönlich zu melden.

Coblenz, den 2. Januar 1878.

Königliches Provinzial-Schul-Collegium: *K o n o p a k i.*
59. 59. Auf Grund und nach Vorschrift der Prüfungsordnung für Volksschullehrer vom 15. October 1872 wird in den Tagen vom 1. Juli bis zum 4. Juli d. J. eine Prüfung für die definitive Anstellungsfähigkeit im Elementar-Schul-Amt bei dem Seminar zu Mettmann abgehalten werden.

Zu derselben können solche, noch nicht definitiv anstellungsfähige evangelische Volksschullehrer des Regierungsbezirk's Düsseldorf zugelassen werden, welche die Befähigung zur provisorischen Anstellung im Elementar-Schulamt mindestens seit zwei Jahren durch die vorgegeschriebene Prüfung nachgewiesen haben.

Die Lehrer, bei welchen diese Voraussetzung zutrifft,

und welche der gedachten Prüfung sich unterziehen wollen, haben spätestens bis zum 1. Juni d. J. ihre Meldung zu derselben durch ihren Kreis-Schulinspector an uns einzureichen und derselben

1. ein Zeugniß des Lokal-Schul-Inspectors über ihre Amtsführung und ihr Verhalten,
2. eine von ihnen selbstständig gefertigte Ausarbeitung über ein von ihnen selbst gewähltes Thema mit der Versicherung, daß sie keine anderen als die von ihnen angegebenen Quellen dazu benutzt haben,
3. eine Probeschri't, beide mit der Versicherung, daß sie ohne fremde Hülfe von ihnen angefertigt seien, und
4. das Zeugniß über ihre Befähigung zur provisorischen Anstellung im Elementar-Schulamt, beizufügen.

Sofern auf die rechtzeitig eingereichte Meldung nicht ein abweisender Bescheid von uns erfolgt, haben die Angemeldeten sich als zur Prüfung zugelassen anzusehen und sich zur Empfangnahme der näheren Mittheilungen über den Gang derselben am 30. Juni d. J. Nachmittags 6 Uhr persönlich bei dem Director des Seminars zu Mettmann in dessen Wohnung einzufinden.

Schließlich machen wir darauf aufmerksam, daß die Prüfung für die definitive Anstellungsfähigkeit im Elementar-Schulamt spätestens fünf Jahre nach derjenigen für die provisorische Anstellungsfähigkeit abgelegt werden muß und daß mit dieser Frist der Anspruch auf Zulassung zu jener Prüfung verloren geht.

Coblenz, den 2. Januar 1878.

Königliches Provinzial-Schul-Collegium: *K o n o p a k i.*
60. 60. Nach Maßgabe der von dem Herrn Minister der geistlichen u. Angelegenheiten unter dem 15. October 1872 erlassenen Vorschriften wird vom 19—22. August cr. die Prüfung für die Aufnahme in das evangelische Schullehrer-Seminar zu Mörs stattfinden.

Evangelische Schulamts-Präparanden, welche bis zum 1. October d. J. das 17. Lebensjahr vollendet, das 24. noch nicht überschritten haben, und die Aufnahme in das Seminar in Mörs wünschen, haben sich zu dieser Prüfung spätestens bis zum 1. August cr. bei dem Seminar-Director Presting in Mörs zu melden und ihrer Meldung beizufügen:

1. das Taufzeugniß (Geburtschein),
2. einen Impfschein, einen Revaccinationschein und ein Gesundheitsattest, ausgestellt von einem zur Führung eines Dienstfiegl's berechtigten Arzte;
3. diejenigen Aspiranten, welche unmittelbar von einer andern Lehranstalt kommen ein Führungs-Attest von dem Vorstande derselben, die anderen ein solches von der Polizeibehörde und dem Schul-Inspector ihres Wohnorts;

4. die Erklärung des Vaters oder an dessen Stelle des Nächstverpflichteten, daß er die Mittel zum Unterhalte des Aspiranten während der Dauer seines Seminarcurus gewähren werde, mit der Bescheinigung der Ortsbehörde, daß er über die nöthigen Mittel verfüge.

Ueber die Zulassung zu der Aufnahme-Prüfung wird den Aspiranten demnächst von dem Seminar-Director Presting eine Mittheilung zugehen.

Die zur wirklichen Aufnahme ausgewählten Präparanden haben bei derselben unter Mitverpflichtung ihrer Väter resp. deren Stellvertreter einen Revers auszustellen, inhalts dessen sie nach Beendigung ihrer Ausbildung in dem Seminar jede von der königlichen Regierung für deren Bezirk ihre Aufnahme in das Seminar stattgefunden hat, ihnen übertragene Schulstelle zu übernehmen und mindestens drei Jahre zu verwalten, im Weigerungsfalle aber, sowie im Falle der durch ihre Führung veranlaßten oder der nicht durch ihren Gesundheitszustand nothwendig gewordenen freiwilligen Entfernung von der Anstalt vor Beendigung ihrer Ausbildung:

a. alle von dieser erhaltenen Unterstützungen zurückzuerstatten und

b. für jedes in derselben zugebrachte Semester ein Unterrichtsgeld von 30 Mark zu zahlen haben.

Coblenz, den 2. Januar 1878.

Königliches Provinzial-Schul-Collegium: К о н о п а к и.

61. 61. Nach Maßgabe der durch das Rescript des Herrn Ministers der geistlichen u. Angelegenheiten vom 15. October 1872 erlassenen Prüfungs-Ordnung soll in Verbindung mit der Entlassungs-Prüfung bei dem evangelischen Schullehrer-Seminar in Moers am 23. August ex. und folgenden Tagen bei dem gedachten Seminar eine Prüfung evangelischer und israelitischer Kandidaten des Lehramts an Volksschulen abgehalten werden, welche ihre Vorbildung nicht in einem Seminar erhalten und das zwanzigste Lebensjahr zurückgelegt haben. Die Tage vom 23—26. August sind für die schriftliche, die Tage vom 28—31. für die mündliche Prüfung bestimmt.

Kandidaten des Lehramts, welche sich dieser Prüfung unterziehen wollen, haben spätestens bis zum 15. Juli d. J.,

1. ihr Taufzeugniß, resp. ihren Geburtschein,
2. das Zeugniß eines zur Führung eines Dienstfieglers berechtigten Arztes über ihren normalen Gesundheitszustand,
3. ein amtliches Zeugniß über ihr sittliches Verhalten und

4. einen selbstgefertigten Lebenslauf bei uns einzureichen und, sofern sie nicht vorher eine abweichende Verfügung erhalten, sich am 22. August d. J., Nachmittags 6 Uhr, unter Beibringung einer selbstgefertigten deutschen und lateinischen Probeschrift bei dem Seminar-Director Presting, zur Empfangnahme näherer Mittheilung über den Gang der Prüfung persönlich zu melden.

Coblenz, den 2. Januar 1878.

Königliches Provinzial-Schul-Collegium: К о н о п а к и.

62. 62. Auf Grund und nach Vorschrift der Prüfungs-Ordnung für Volksschullehrer vom 15. October 1872 wird in den Tagen vom 21. October ex. bis zum 25. October d. J. eine Prüfung für die definitive Anstellungsfähigkeit im Elementar-Schulamt bei dem Seminar zu Moers abgehalten werden.

Zu derselben können solche noch nicht definitiv anstel-

lungsfähige evangelische Volksschullehrer des Regierungsbezirks Düsseldorf zugelassen werden, welche die Befähigung zur provisorischen Anstellung im Elementar-Schulamt mindestens seit zwei Jahren durch die vorgeschriebene Prüfung nachgewiesen haben.

Die Lehrer, bei welchen diese Voraussetzung zutrifft, und welche der gedachten Prüfung sich unterziehen wollen, haben spätestens bis zum 1. October d. J. ihre Meldung zu derselben durch ihren Kreis-Schulinspector an uns einzureichen und derselben

1. ein Zeugniß des Lokal-Schul-Inspectors über ihre Amtsführung und ihr Verhalten,
2. eine von ihnen selbstständig gefertigte Ansarbeitung über ein von ihnen selbst gewähltes Thema mit der Versicherung, daß sie keine anderen, als die von ihnen angegebenen Quellen dazu benutzt haben,
3. eine Probeschrift, beide mit der Versicherung, daß sie ohne fremde Hülfe von ihnen angefertigt seien, und
4. das Zeugniß über ihre Befähigung zur provisorischen Anstellung im Elementar-Schulamt beizufügen.

Sofern auf die rechtzeitig eingereichte Meldung nicht ein abweisender Bescheid von uns erfolgt, haben die Angemeldeten sich als zur Prüfung zugelassen anzusehen und sich zur Empfangnahme der näheren Mittheilungen über den Gang derselben am 20. October d. J. Nachmittags 6 Uhr persönlich bei dem Director des Seminars zu Moers in dessen Wohnung einzufinden.

Schließlich machen wir darauf aufmerksam, daß die Prüfung für die definitive Anstellungsfähigkeit im Elementar-Schulamt spätestens fünf Jahre nach derjenigen für die provisorische Anstellungsfähigkeit abgelegt werden muß und daß mit dieser Frist der Anspruch auf Zulassung zu jener Prüfung verloren geht.

Coblenz, den 2. Januar 1878.

Königliches Provinzial-Schul-Collegium: К о н о п а к и.

63. 63. Nach Maßgabe der von dem Herrn Minister der geistlichen u. Angelegenheiten unter dem 15. October 1872 erlassenen Vorschriften wird vom 3. bis 7. October ex. die Prüfung für die Aufnahme in das katholische Schullehrer-Seminar zu Odenkirchen stattfinden.

Katholische Schulamts-Präparanden, welche bis zum 1. October d. J. das 17. Lebensjahr vollendet, das 24. noch nicht überschritten haben, und die Aufnahme in das Seminar in Odenkirchen wünschen, haben sich zu dieser Prüfung spätestens bis zum 1. September ex. bei dem Seminar-Director Dr. Gansen in Odenkirchen zu melden und ihrer Meldung beizufügen:

1. das Taufzeugniß (Geburtschein),
2. einen Impfschein, einen Revaccinationschein und ein Gesundheitsattest, ausgestellt von einem zur Führung eines Dienstfieglers berechtigten Arzte,
3. diejenigen Aspiranten, welche unmittelbar von einer anderen Lehranstalt kommen ein Führungs-Attest von dem Vorstande derselben, die anderen ein solches von der Pölgizeibehörde und dem Schul-Inspector ihres Wohnorts,

4. die Erklärung des Vaters oder an dessen Stelle des Nächstverpflichteten, daß er die Mittel zum Unter-

halte des Aspiranten während der Dauer seines Seminar-kursus gewähren werde, mit der Bescheinigung der Ortsbehörde, daß er über die nöthigen Mittel verfüge.

Ueber die Zulassung zu der Aufnahme-Prüfung wird den Aspiranten demnächst von dem Seminar-Director Dr. Gansen eine Mittheilung zugehen.

Die zur wirklichen Aufnahme ausgewählten Präparanden haben bei derselben unter Mitverpflichtung ihrer Väter resp. deren Stellvertreter einen Revers auszustellen, inhalts dessen sie nach Beendigung ihrer Ausbildung in dem Seminar jede von der Königlichen Regierung für deren Bezirk ihre Aufnahme in das Seminar stattgefunden hat, ihnen übertragene Schulstelle zu übernehmen und mindestens drei Jahre zu verwalten, im Weigerungsfalle aber, sowie im Falle der durch ihre Führung veranlaßten oder der nicht durch ihren Gesundheitszustand nothwendig gewordenen freiwilligen Entfernung von der Anstalt vor Beendigung ihrer Ausbildung:

a) alle von dieser erhaltenen Unterstützungen zurückzuerstatten und

b) für jedes in derselben zugebrachte Semester ein Unterrichtsgeld von 30 Mark zu zahlen haben.

Coblenz, den 2. Januar 1878.

Königliches Provinzial-Schul-Collegium: Konopacki.
64. 64. Nach Maßgabe der von dem Herrn Minister der geistlichen u. Angelegenheiten unter dem 15. Oktober 1872 erlassenen Vorschriften wird vom 5. bis 9. August cr. die Prüfung für die Aufnahme in das evangelische Schullehrer-Seminar zu Rheydt stattfinden.

Evangelische Schulamts-Präparanden, welche bis zum 1. Oktober d. J. das 17. Lebensjahr vollendet, das 24. noch nicht überschritten haben, und die Aufnahme in das Seminar in Rheydt wünschen, haben sich zu dieser Prüfung, spätestens bis zum 15. Juli cr. bei dem Seminar-Director Schulze in Rheydt zu melden und ihrer Meldung beizufügen:

1. das Taufzeugniß (Geburtschein),

2. einen Impfschein, einen Revaccinationschein und ein Gesundheitsattest, ausgestellt von einem zur Führung eines Dienstfieglers berechtigten Arzte,

3. diejenigen Aspiranten, welche unmittelbar von einer anderen Lehranstalt kommen ein Führungs-Attest von dem Vorstande derselben, die anderen ein solches von der Polizeibehörde und dem Schul-Inspector ihres Wohnorts,

4. die Erklärung des Vaters oder an dessen Stelle des Nächstverpflichteten, daß er die Mittel zum Unterhalte des Aspiranten während der Dauer seines Seminar-kursus gewähren werde, mit der Bescheinigung der Ortsbehörde, daß er über die nöthigen Mittel verfüge.

Ueber die Zulassung zu der Aufnahme-Prüfung wird den Aspiranten demnächst von dem Seminar-Director Schulze eine Mittheilung zugehen.

Die zur wirklichen Aufnahme ausgewählten Präparanden haben bei derselben unter Mitverpflichtung ihrer Väter resp. deren Stellvertreter einen Revers auszustellen, inhalts dessen sie nach Beendigung ihrer Aus-

bildung in dem Seminar jede von der Königlichen Regierung für deren Bezirk ihre Aufnahme in das Seminar stattgefunden hat, ihnen übertragene Schulstelle zu übernehmen und mindestens drei Jahre zu verwalten, im Weigerungsfalle aber, sowie im Falle der durch ihre Führung veranlaßten oder der nicht durch ihren Gesundheitszustand nothwendig gewordenen freiwilligen Entfernung von der Anstalt vor Beendigung ihrer Ausbildung:

a) alle von dieser erhaltenen Unterstützungen zurückzuerstatten und

b) für jedes in derselben zugebrachte Semester ein Unterrichtsgeld von 30 Mark zu zahlen haben.

Coblenz, den 2. Januar 1878.

Königliches Provinzial-Schul-Collegium: Konopacki.
65. 66. Besetzte Pfarrstelle.

Die Berufung des bisherigen Hülfspredigers Gustav Adolf Koffhad zum zweiten Pfarrer der evangelischen Gemeinde zu Hoch-Emmerich ist von uns landesherrlich bestätigt worden.

Coblenz, den 5. Januar 1878.

Königliches Consistorium.

Verordnungen u. Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

66. 41. Wegen Ausreichung der neuen Zinscoupons Serie III zur Preussischen consolidirten 4 1/2 prozentigen Staatsanleihe.

Die Coupons Serie III Nr. 1 bis 8 über die Zinsen der consolidirten 4 1/2 prozentigen Staatsanleihe für die Zeit vom 1. April 1878 bis 31. März 1882 nebst Talons werden vom 14. d. Mts. ab von der Controle der Staatspapiere hier selbst, Dranienstraße 92 unten rechts, Vormittags von 9 bis 1 Uhr mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der drei letzten Werkstage des Monats, ausgereicht werden.

Die Coupons können bei der Controle selbst in Empfang genommen oder durch die Regierungs-Hauptkassen, die Bezirks-Hauptkassen in Hannover, Osnabrück und Lüneburg oder die Kreiskasse in Frankfurt am Main bezogen werden.

Wer das Erstere wünscht, hat die Talons vom 2. Januar 1873, 28. Dezember 1875 und 25. April 1876 und zwar getrennt nach Thaler- und Markwährung mit je einem Verzeichnisse, zu welchem entsprechende Formulare bei der gedachten Controle und in Hamburg bei dem Kaiserlichen Ober-Postamte unentgeltlich zu haben sind, bei der Controle persönlich oder durch einen Beauftragten abzugeben.

Genügt dem Einreicher eine numerirte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist das Verzeichniß nur einfach, dagegen von denen, welche eine Bescheinigung über die Abgabe der Talons zu erhalten wünschen, doppelt vorzulegen. In letzterem Falle erhalten die Einreicher das eine Exemplar mit einer Empfangsbescheinigung versehen sofort zurück.

Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Aushändigung der neuen Coupons zurückzugeben.

In Schriftwechsel kann die Controle der Staatspapiere sich mit den Inhabern der Talons nicht einlassen.

Wer die Coupons durch eine der oben genannten Provinzialkassen beziehen will, hat derselben die alten Talons mit einem doppelten Verzeichnisse einzureichen. Das eine Verzeichniß wird mit einer Empfangsbescheinigung versehen sogleich zurückgegeben und ist bei Aushändigung der neuen Coupons wieder abzuliefern.

Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den gedachten Provinzialkassen und den von den königlichen Regierungen und der königlichen Finanz-Direction in Hannover in den Amtsblättern zu bezeichnenden sonstigen Rassen unentgeltlich zu haben.

Der Einreichung der Schuldverschreibungen bedarf es zur Erlangung der neuen Coupons nur dann, wenn die alten Talons abhanden gekommen sind, und zwar sind in diesem Falle die betreffenden Dokumente an die Controle der Staatspapiere oder an eine der genannten Provinzialkassen mittelst besonderer Eingabe einzureichen.

Berlin, den 2. Januar 1878.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden:

Graf zu Eulenburg. Löwe. Hering. Rötger.

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch mit dem Merkmal veröffentlicht, daß bei unserer Hauptkasse und bei sämtlichen königlichen Steuerkassen unseres Bezirks Formulare zu den mit den betreffenden Talons einzureichenden Verzeichnissen unentgeltlich zu haben sind.

Düsseldorf, den 9. Januar 1878. III. V. 215.

67. 65. Der Herr Ober-Präsident der Rheinprovinz hat durch Erlaß vom 15. November v. J. der Gemeinde Herweg im Kreise Lemmeg die Abhaltung von vier Viehmärkten je am dritten Montage in den Monaten April, Mai, Juni und August jedes Jahres widerrüflich und vorläufig auf drei Jahre gestattet.

Düsseldorf, den 14. Januar 1878. I. III. 6963.

Verordnungen u. Bekanntmachungen anderer Behörden.

68. 35. Durch Erkenntniß des königlichen Landgerichtes zu Cleve vom 27. November 1877 ist die geschäftslose Johanna van Aderen zu Grietherort für interdiziert erklärt und ihre Bevormundung verordnet

72. 33.

derjenigen Personen, welche nach Urtheilen des königlichen Assisenhofes und des königlichen Zuchtpolizeigerichts zu Cleve der bürgerlichen Ehrenrechte auf bestimmte Zeit verlustig erklärt sind pro II. Semester 1877.

Nr.	Namen.	Vornamen.	Alter. Jahre.	Gewerbe.	Wohnort.	Tag des Urtheils.	Des Verlustes.	
							Dauer. Jahre.	Endtag.
1	Huser	Matthias	38	Seiler	Crefeld	25. Sept. 1877	6	25./9. 89.
2	Clemens	Matthias	24	Seidenweber	Borst	5. Oktober 1877	10	5./10. 99.
3	Köppen	Wilhelm Heinrich	26	Handelsmann	Wimpekendorf	8. Oktober 1877	3	8./10. 83.
4	Moltraffi	Franz	55	Seidenweber	Hüls	9. Oktober 1877	3	9./4. 82.

Vorstehendes Verzeichniß wird hierdurch öffentlich bekannt gemacht und die Herren Notarien, Gerichtsschreiber und Gerichtsvollzieher meines Amtsbezirks ersucht, die Eintragung vorstehender Verurtheilungen in das dazu bestimmte Register zu bewirken.

Cleve, den 9. Januar 1878.

Der Ober-Profurator: Ringe.

worden.

Die Herren Notarien meines Amtsbezirks erjuche ich, der Vorschrift des Artikels 18 der Notariats-Ordnung zu genügen.

Cleve, den 2. Januar 1878.

Der Ober-Profurator: Ringe.

69. 37. Der Notar Vogels in Langenberg ist zum definitiven Verwahrer der Urkunden des beurlaubten Notars Mevissen dajelbst ernannt worden.

Elberfeld, den 8. Januar 1878.

Der Ober-Profurator: Lüheler.

70. 47. Bei der hiesigen Ober-Post-Direction lagern folgende, im 4. Vierteljahre v. J. eingegangene unanbringliche Gegenstände:

1. Geldsendungen:

1 Brief aus Crefeld vom 21. September an Mertens in St. Denis mit 5 Mark, 1 Post-Anweisung aus Cleve vom 11. April an Otten in Genney über 1 Mark 34 Pf., 1 Post-Anweisung aus Düsseldorf vom 19. Juli an Belhagen u. Klasing in Leipzig über 5 Mark, 1 Post-Anweisung aus Neuß vom 21. September an Restaurateur der Rheinischen Bahn in Cöln über 3 Mark.

2. Aufgefundene Gegenstände.

5 Regenschirme, 2 Stöcke, 1 Rolle Band, 1 Mütze, 2 Portemonnaies und Vorderblätter zu Stiefeln.

Die unbekanntem Absender bz. Eigenthümer dieser Gegenstände wollen sich wegen deren Empfangnahme binnen 4 Wochen bei der Ober-Post-Direction oder der ihnen zunächst gelegenen Postanstalt melden.

Nach Ablauf dieser Frist werden die Gegenstände verkauft und der Erlös, sowie die aus den Briefen und Postanweisungen herrührenden Beträge der Post-Armen-Kasse überwiesen.

Düsseldorf, den 10. Januar 1878.

Der Kaiserliche Ober-Post-Direktor, Geheime Postrath: Friedrich.

71. 48. Zu Elten, im Regierungsbezirk Düsseldorf, wird am 1. Februar eine mit dem Postamte vereinigte Telegraphenbetriebsstelle mit beschränktem Tagesdienste eröffnet werden.

Düsseldorf, den 11. Januar 1878.

Der Kaiserliche Ober-Post-Direktor, Geheime Postrath: Friedrich.

Verzeichniß

derjenigen Personen, welche nach Urtheilen des königlichen Assisenhofes und des königlichen Zuchtpolizeigerichts zu Cleve der bürgerlichen Ehrenrechte auf bestimmte Zeit verlustig erklärt sind pro II. Semester 1877.

Nr.	Namen.	Vornamen.	Alter. Jahre.	Gewerbe.	Wohnort.	Tag des Urtheils.	Des Verlustes.	
							Dauer. Jahre.	Endtag.
1	Huser	Matthias	38	Seiler	Crefeld	25. Sept. 1877	6	25./9. 89.
2	Clemens	Matthias	24	Seidenweber	Borst	5. Oktober 1877	10	5./10. 99.
3	Köppen	Wilhelm Heinrich	26	Handelsmann	Wimpekendorf	8. Oktober 1877	3	8./10. 83.
4	Moltraffi	Franz	55	Seidenweber	Hüls	9. Oktober 1877	3	9./4. 82.

Vorstehendes Verzeichniß wird hierdurch öffentlich bekannt gemacht und die Herren Notarien, Gerichtsschreiber und Gerichtsvollzieher meines Amtsbezirks ersucht, die Eintragung vorstehender Verurtheilungen in das dazu bestimmte Register zu bewirken.

Cleve, den 9. Januar 1878.

Der Ober-Profurator: Ringe.

73. 44. Die diesjährige Herbstprüfung für den einjährigen freiwilligen Militärdienst findet **Wittwoch, den 13. März d. J.**, Morgens 8 Uhr und die folgenden Tage in dem Dienstgebäude der königlichen Regierung hier statt.

Gesuche um Zulassung zu dieser Prüfung sind spätestens bis zum 1. Februar d. J. bei uns anzubringen.

Examinanden, welche nicht bestanden haben, dürfen sich wiederholt zur Prüfung melden, vorausgesetzt, daß dieselbe noch vor dem 1. April des Kalenderjahres, in welchem sie das 20. Lebensjahr vollenden, abgehalten werden kann. Mit dieser Maßgabe darf die Prüfung mehrmals wiederholt werden.

Sie erstreckt sich in jedem Falle nicht blos auf diejenigen Gegenstände, in denen der Examinand bei der vorhergehenden Prüfung hinter den Anforderungen zurückgeblieben ist, sondern auf sämtliche Prüfungsgegenstände.

Die Bestimmungen der deutschen Wehrordnung vom 28. September 1875 bezüglich der Nachsuchung der Berechtigung für den einjährigen Militärdienst bringen wir nachstehend zur öffentlichen Kenntniß.

§. 89. (Nachsuchung der Berechtigung.)

1. Die Berechtigung zum einjährigen freiwilligen Dienst darf nicht vor vollendetem 17. Lebensjahr nachgesucht werden. Der Nachweis derselben ist bei Verlust des Aurrechts spätestens bis zum 1. April des ersten Militärpflichtjahres (§. 20, 2) zu erbringen.

2. Die Berechtigung wird bei derjenigen Prüfungs-Commission nachgesucht, in deren Bezirk der Wehrpflichtige gestellungspflichtig ist (§. 23 und 24).

3. Wer die Berechtigung nachsuchen will, hat sich bei der unter Nr. 2 bezeichneten Prüfungs-Commission spätestens bis zum 1. Februar des ersten Militärpflichtjahres schriftlich zu melden, dieser Meldung sind beizufügen:

a) ein Geburtszeugniß,

b) ein Einwilligungstest des Vaters oder Vormundes mit der Erklärung*) über die Bereitwilligkeit und Fähigkeit, den Freiwilligen während einer einjährigen aktiven Dienstzeit zu bekleiden, auszurüsten und zu verpflegen,

c) ein Unbescholtenheitszeugniß, welches für Zöglinge von höheren Schulen (Gymnasien, Realschulen, Progymnasien und höheren Bürgerschulen) durch den Director der Lehranstalt, für alle übrigen jungen Leute durch die Polizei-Obrigkeit oder ihre vorgelegte Dienstbehörde auszustellen ist.

Sämmtliche Papiere sind im Original einzureichen.

4. Außerdem bleibt die wissenschaftliche Befähigung für den einjährigen freiwilligen Dienst noch nachzuweisen. Dies kann entweder durch Vorbringung von Schulzeugnissen oder durch Ablegung einer Prüfung vor der Prüfungs-Commission geschehen.

*) Bei Freiwilligen der seemannischen Bevölkerung, sofern sie in der Flotte dienen wollen, bedarf es dieser Erklärung nicht (§. 15 4).

5. Der Meldung bei der Prüfungs-Commission sind daher entweder die Schulzeugnisse, durch welche die wissenschaftliche Befähigung nachgewiesen werden kann, (§. 90) beizufügen, oder es ist in der Meldung das Gesuch um Zulassung zur Prüfung auszusprechen.

Die Einreichung der Zeugnisse darf bis zu dem unter Nr. 1 genannten äußersten Termin ausgesetzt werden.

Zu dem Gesuche um Zulassung zur Prüfung ist anzugeben, in welchen zwei fremden Sprachen der sich Meldende geprüft sein will. (Anl. 2, §. 1).

Auch hat der sich Meldende einen selbst geschriebenen Lebenslauf beizufügen.

6. Von dem Nachweis der wissenschaftlichen Befähigung dürfen entbunden werden:

a) junge Leute, welche sich in einem Zweige der Wissenschaft oder Kunst oder in einer anderen dem Gemeinwesen zu Gute kommenden Thätigkeit besonders auszeichnen,

b) kunstverständige oder mechanische Arbeiter, welche in der Art ihrer Thätigkeit hervorragendes leisten,

c) zu Kunstleistungen angestellte Mitglieder landesherrlicher Bühnen. Personen, welche auf eine derartige Berücksichtigung Anspruch machen, haben ihrer Meldung die erforderlichen amtlich beglaubigten Zeugnisse beizufügen.

Dieselben sind nur einer Prüfung in den Elementarkenntnissen zu unterwerfen, nach deren Ausfall die Ersatzbehörde dritter Instanz entscheidet, ob der Berechtigungsschein zu ertheilen ist oder nicht.

7. Militärpflichtige, welche auf Grund der Bestimmung des §. 30. 2. f. zurückgestellt worden sind, dürfen mit Genehmigung der Ersatzbehörde dritter Instanz, während der Dauer der Zurückstellung (§. 27. 4b) die Berechtigung zum einjährigen Dienst nachträglich nachsuchen.

Weitere Ausnahmen können nur in vereinzelt Fällen in der Ministerial-Instanz genehmigt werden.

Düsseldorf, den 9. Januar 1878.

Königliche Prüfungs-Commission für einjährige Freiwillige.
74. 45. Wir bringen hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß der an Stelle des verstorbenen königlichen Bergmeisters Johannes Boegehold zum Revierbeamten für das Bergrevier Werden ernannte königliche Bergmeister Niederstein am 2. Januar cr. seinen Dienst angetreten hat und wie sein Amtsvorgänger in Werden wohnt.

Dortmund, den 6. Januar 1878.

Königliches Oberbergamt.

75. 46. Das königliche Landgericht zu Aachen hat durch Urtheil vom 2. Januar d. J. verordnet, daß über die Abwesenheit des Johann Hubert Hahn aus Langerwehe ein Zeugenverhör abgehalten werden soll.

Cöln, den 9. Januar 1878.

Der General-Procurator:

Dr. Freiherr von Sekendorff.

76. 67. Das königliche Landgericht in Cöln hat durch Urtheil vom 17. Dezember vorigen Jahres verordnet, daß über die Abwesenheit des Commis Theodor

Horn aus Cöln ein Zeugenverhör abgehalten werden soll.
Cöln, den 15. Januar 1878.

Der General-Prokurator:

Dr. Freiherr v. Seckendorff.

77. 68. In Speldorf, Kreis Mülheim an der Ruhr, ist am 1. d. Mts. ein Postamt eingerichtet worden.

Die Dienststunden der neuen Postanstalt für den Verkehr mit dem Publikum sind an Wochentagen 8 (im Sommer 7) bis 12 Vormittags und 3 bis 7 Nachmittags, an Sonntagen 8 (im Sommer 7) bis 9 Vormittags und 5 bis 7 Nachmittags, an gesetzlichen Feiertagen, welche nicht auf einen Sonntag fallen, 8 (im Sommer 7) bis 9, 11 bis 12 Vormittags und 5 bis 7 Uhr Nachmittags.

Im Bezirke der neuen Postanstalt (Speldorf und Broich, letzteres jedoch nur zum Theil, soweit nach der örtlichen Lage die Zuweisung zur neuen Postanstalt und die Abzweigung vom Postamt in Mülheim an der Ruhr nothwendig gewesen ist) erfolgt die Bestellung an Wochentagen zweimal, einmal Vormittags und einmal Nachmittags, und an Sonntagen einmal, und zwar Vormittags. An gesetzlichen Feiertagen, welche nicht auf einen Sonntag fallen, fällt nur im weiteren Bezirke (Landbestellbezirke), nicht im engeren Bezirke (Ortsbestellbezirke), die Nachmittagsbestellung aus.

Düsseldorf, den 14. Januar 1878.

Der Kaiserliche Ober-Post-Director, Geheime Postrath:
Friedrich.

78. 70. Durch Urtheil des hiesigen königlichen Landgerichts vom 7. Dezember pr. ist die Wittve Hubertine Stadler, geborene Haanen aus Neuß, gegenwärtig in der Privat-Heil- und Pflege-Anstalt des Dr. Peters zu Kessenich untergebracht, für interdiziert erklärt worden.

Die Herren Notarien meines Amtsbezirks ersuche ich, der Vorchrift des Art. 501 des B. G.-B. zu genügen.
Düsseldorf, den 8. Januar 1878.

Der Ober-Prokurator: von Guérard.

79. 72. Der Gerichtsvollzieher Wisselind zu Geldern ist zum Vorsteher, der Gerichtsvollzieher Schrübbers zu Goch zum Kassirer und der Gerichtsvollzieher Lim zu Cleve zum Protokollführer des Gerichtsvollzieher-Unterstützungs-Vereins des Landgerichtsbezirks Cleve für das Jahr 1878 ernannt worden.

Cleve, den 16. Januar 1878.

Der Ober-Prokurator: Ringe.

Sicherheits-Polizei.

80. 18. Es sind gestohlen:

1. im vorigen Herbst der Wittve Anna Wagener hier eine Schießfahre und 1 Faß, und in diesem Sommer 1 Dellampe, 3 Schürzen und 1 wollenes Tuch (28/78);
2. am 2. November dem Diedrich Karfmann zu Witten 1 goldene Remontoiruhr, gez. 52—77 (4406/77);
3. am 18. Oktober dem Sattler Friedrich Wolfer zu Obercastrop 1 schwarzer Tuchrock mit schwarzem Orleans gefüttert, die Aermel des Rockes waren mit lilafarbigem Futter versehen, 2 braun gestreifte Gardinen aus Kattun, 1 Strohtasche mit braunem Leder besetzt (4411/77);

4. am 1. Juli cr. dem Kaufmann W. Vogelgang zu Gelsenkirchen 1 goldene Uhr mit Kette und 1 Medaillon mit Halskette (2616/77);

5. in der Nacht vom 31. Oktober zum 1. November dem Gastwirth Wilhelm Hüdert von Eickel mittels Einbruchs 1 schwarzer Tuchrock, 8 Burgin-Tuchhosen, dunkelgrau gestreift und schwarz karriert mit breiten Streifen, 1 Weste, 15 halbwollene und leinene Mannsjacken, 1 blauer Knaben-Tuchrock, 3 weiße, leinene Hemden, 2 baumwollene Hemden, 3 blaue Flanell-Hemden, 3 halbwollene, buntgestreifte Hemden, 7 baumwollene, blau und weiß gestreifte Arbeitsblousen, 4 blaue, leinene Jacken, 2 Keste Futter (Halbleinen, grau und schwarz), 1 Rest Schürzenzeug, 1 schwarze Tuchhose mit rother Biße, 5 oder 6 seidene Mützen, 1 ledernes Futteral mit Wachstuch-Ueberzug (4400/77);

6) in der Nacht vom 2. zum 3. November dem Gastwirth Engelbert Heitkamp zu Vickers 1 ungefähr 100 Kilo schweres abgeschlachtetes und eingepöckeltes Schwein, ungefähr 35 Pfd. Butter, ungefähr 12—15 Flaschen Cognac, diverse Flaschen Rothwein und Cherry und 1 Kiste mit 180 Stück Mainzer Käse (4399/77);

7. am 6. November cr. dem Bergmann Joh. Bohne zu Gelsenkirchen 1 silberne Cylinderuhr mit 4 Steinen, Sekundenzeiger und weißem Zifferblatt, auf der innern Seite der äußeren Kapsel der Uhr 3 mal den Namen „A. Spelberg“ und 1 mal die Nr. 3697 tragend; an der Uhr befand sich eine Gummischnur (4390/77);

8. am 22. November dem Bergmann Friedrich vom Bruch zu Altenbochum eine Cylinderuhr mit der Fabriknummer 2826 und der Nr. 18494 (4355/77);

9. am 13. November dem Heinrich Wilh. Weickämper zu Wiemelhausen eine silberne Cylinderuhr mit Goldrand und Sekundenzeiger und der Nr. 2003; auf dem Zifferblatt befanden sich römische Zahlen und an der Uhr eine braune Haarkette, deren einzelne Theile durch 3 goldene Glieder verbunden waren, außerdem befand sich an der Kette 1 goldener Schlüssel (4353/77);

10. in der Nacht vom 16./17. November von dem Bahnhofe zu Schalka ein 12 Meter langer Barrieraum (4384/77);

11. am 19. November der Wittve Schreiner Friedrich Leienbecker zu Hattingen 1 Regenschirm, 1 grauwollenes mit schwarzen Blümchen versehenes Kleid, 1 graues und 1 lila seidenes Halstuch und 1 grauweißwollenes kleines Umhängetuch (4332/77);

12. in der Nacht vom 8. zum 9. November dem Kaufmann Josef Müller zu Hattingen ein Stück blaues Tuch, 3 Ellen lang (4331/77);

13. am 13. November dem Dr. med. Ferd. Laconch hier 1 gestreifter weißer Bettüberzug (4329/77);

14. am 27. Oktober dem Wirth Wilh. Balke hier eine Abfallröhre einer Dachrinne (4321/77);

15. in der Nacht vom 7. zum 8. Oktober dem Kaufmann Simon Rubens zu Gelsenkirchen mittels Einbruchs 4 Faltenhemden, gez. S. R. (2 mit glatter und 2 mit gestickter Brust), 5 weiße Taschentücher, gez. F. R., 5 Taschentücher, gez. S. R., 2 Tischtücher, gez. W. R., 2

weiße Unterröcke, 1 glatter und 1 mit Einsatz, 1 Stehkragen und Manchetten, 1 graue Filzdecke mit braunem Unterschuß, 1 Kaffeekanne, 3 Frauenhemde, gez. F. R., S. R., W. R. (4294/77);

16. am 28. August dem Bergmann Bernh. Hoffmann zu Gelsenkirchen 1 silberne Cylinderuhr mit der Nr. 25826 und Goldrand, auf dem Zifferblatt stand der Name J. van Gulik, Gelsenkirchen (4279/77);

17. am 15. November dem Knecht Franz Fing hier 1 silberne Cylinderuhr ohne Glas mit neusilbernem Kasten und Talmikette, der Stift am Ringe der Uhr fehlt, 1 graue Buxkin-Jacke, 1 grau karrirte Buxkin-Weste, eine grau karrirte Buxkin-Hose und 1 ganz neuer graumelirter Buxkin-Rock (4272/77);

18. in der Nacht vom 27. zum 28. Oktober dem Raseur Julius Danzand hier zwei Stück Barbier-Beden (62/78);

19. am 1. September v. J. dem Kaufmann Hermann Koppel zu Gelsenkirchen ein Diamantring (136/78);

20. Anfangs Dezember v. J. dem Schlosser Rudolf Arndt hier 1 Cylinderuhr mit Sekundenzeiger und gesprungenem Glase, an der Uhr befand sich eine Haarkette mit Goldbeschlag (147/78).

Ich ersuche um Auskunft über Verbleib und Thäterschaft.

Bochum, den 2. Januar 1878.

Der Staats-Anwalt.

81. 34. Bei einem zur Haft gebrachten, mehrmals wegen Diebstahls bestraften Individuum sind folgende Gegenstände, welche wahrscheinlich aus einem Diebstahle herrühren, vorgefunden, als: 3 leinene Knabenhemden, 5 Mädchenhemden, 3 Kinderhemden und 2 leinene Kinderbetttücher, 3 leinene Handtücher, 1 weiß und blau karrirter Kissenüberzug, 1 fast neue Weste von schwarzem Tuch mit roth und weiß gestreiftem Futter, 2 Taschentücher u. s. w.

Die etwaigen Eigenthümer wollen sich auf dem Bürgermeisteramte zu Dülken melden.

Cleve, den 6. Januar 1878.

Der Ober-Prokurator: R i n g e.

82. 36. Am 4. Dezember 1877 sind zu Wachtendonk am Ribbroder unter erschwerenden Umständen folgende Gegenstände gestohlen worden: circa 12 bis 13 Thaler in verschiedenen Münzen, 2 Portemonnaies, 1 goldener Ring mit Herz, gez. A. M. L., 1 Paar wollene Strümpfe, 1 Paar Mannstiefel, 1 hellgrüne Weste, 1 schwarze Tuchweste, 1 schwarzer Tuchrock, 1 rothbuntes Taschentuch, 1 leinenes Handtuch.

Wer über den Dieb oder den Verbleib der gestohlenen Gegenstände Auskunft zu geben vermag, wolle mir oder der nächsten Polizeibehörde Mittheilung machen.

Cleve, den 5. Januar 1878.

Der Ober-Prokurator: R i n g e.

83. 38. Es sind entwendet:

aus dem provisorischen Stationsgebäude der Bergisch-Märkischen Eisenbahn zu Alteneffen am 2. Januar cr. Nachts eine Petroleumlampe, ein weißleines Handtuch, eine Rolle mitteldicken Bindfaden, ein Stück 400 Gramm weiße Seife, 6 Stück Notizbücher mit weiß Papier, 6

Stück Notizbücher mit bedrucktem Papier;

ferner aus der Bahnwärterbude bei Zeche Helene eine Signalpfeife, eine braune Winterjoppe mit Sammetkragen, ein Paar braune wollene Mannsstrümpfe, ein blauleinenes Handtuch, ein Paar lederne Pantoffeln, eine halblange Pfeife;

dem Wirth Giesbert Kopp zu Hinsel am 27. Dezember 1877 ein Marderpelz, Eigenthum des Fräulein Margarethe Kunze in Steele, eine Bisam-Muffe, Eigenthum des Fräulein Helene Kewherth in Steele.

Ich ersuche Jeden der über den Verbleib der entwendeten Gegenstände oder den Thäter, Auskunft zu geben im Stande ist, davon mir oder der nächsten Polizeibehörde hiervon Mittheilung zu machen.

Essen, den 6. Januar 1878.

Der Staatsanwalt: Schlüter.

84. 42. Es sind gestohlen worden:

1. dem früheren Polizei-Sergeanten Fhde zu Essen 18 lange weiße Handtücher (7 mit D. P. roth gezeichnet, 2 dagegen mit D. K.), 2 weiße feine Betttücher ohne Nath, roth gez. D. P. 3, 2 weiße grobe Betttücher, gez. D. P., 2 graue leinene Schürzen mit blauen Streifen, 3 weiße leinene Schürzen, 1 weißleiner Kopfüberzug, gez. D. P. 3, 2 Federtiffen mit roth und blauen Parchendüberzügen;

2. der Wirthin Wittwe Ferdinand Böllert zu Bocholt bei Borbeck 1 silberne Cylinderuhr mit Goldrand, zwei kleinen schadhafte Stellen auf dem Zifferblatt und einer gravirten Blume auf dem hinteren Deckel.

Jeder, der über die Thäterschaft oder den Verbleib der gestohlenen Gegenstände Auskunft zu geben vermag, wird aufgefordert, mir oder der nächsten Polizeibehörde davon Mittheilung zu machen.

Essen, den 10. Januar 1878.

Der königliche Staatsanwalt: Schlüter.

85. 43. In der Nacht vom 31. Dezember 1877 auf den 1. Januar 1878 sind dem zu Dorp wohnenden Lumpensammler Franz Kupin von seinem Hundewagen das Räderwerk, nämlich vier Räder, eine Achse und die Deichsel gestohlen worden.

Ich ersuche alle Diejenigen, die über die Person des Thäters oder den Verbleib der gestohlenen Gegenstände Auskunft zu ertheilen vermögen, mir oder der nächsten Polizeibehörde davon Mittheilung zu machen.

Elberfeld, den 8. Januar 1878.

Der Ober-Prokurator: L ü h l e r.

Personal-Chronik.

86. 73. A. Kommunal-Verwaltung.

Der zweite Beigeordnete der Stadtbürgermeisterei Kaiserswerth, Goldbach, ist auch zum zweiten Beigeordneten der Landbürgermeisterei gleichen Namens ernannt worden.

B. Medizinal-Verwaltung.

Der praktische Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer Dr. med. Jakob Plien ist mit Belassung seines Wohnsitzes in Süchteln zum Kreiswundarzt für den Kreis Kempen ernannt worden.

C. Schul-Verwaltung.

Der Lehrerin Cornelia Klotz ist die Erlaubniß erteilt, zu Düsseldorf ein Pensionat für Ausländerinnen, welche das 14. Lebensjahr vollendet haben, zu errichten und zu leiten.

Dem Lehrer Edmund Gröschel ist die Erlaubniß zur Fortführung und Leitung der evangelischen höheren Privatschule in Wülfrath erteilt worden.

Der Antonie Wiedenbusch zu Trillendorf ist die Erlaubniß erteilt, eine Stelle als Hauslehrerin anzunehmen.

Der Emma Pradel zu Essen ist die Erlaubniß erteilt, eine Hauslehrerinstelle anzunehmen.

Der Schulamts-Bewerberin Sophia Pieperbeck ist die Erlaubniß erteilt, eine Hauslehrerinstelle anzunehmen.

37. 39. Personal-Veränderungen bei dem königlichen Landgerichte zu Cleve während des II. Semesters 1877.

1. Der Landgerichtsrath Potthoff ist gestorben; 2. der Landgerichts-Assessor Spanten ist zum Landgerichtsrath ernannt; 3. der Gerichts-Assessor Andries ist mit der kommissarischen Verwaltung der Friedensrichterstelle in Birtscheidt beauftragt; 4. dem Friedensrichter Justizrath Bücheler in Goch ist der Rothe Adler-Orden 4. Klasse verliehen; 5. der Notar Hubert zu Moers ist gestorben; 6. der Friedensgerichtschreiber Rustorf in Wachtendonk ist an das Friedensgericht in Aldenhoven versetzt; 7. der Gerichtschreiberamts-Candidat und Militair-Anwärter Schuy ist zum Gerichtschreiber bei dem Friedensgerichte in Wachtendonk ernannt.

Cleve, den 9. Januar 1878.

Der Ober-Prokurator: Ringe.

88. 71. 1. Der Notar Hoffmann zu Linnich ist vom 1. Februar d. J. ab in den Friedensgerichtsbezirk Moers, mit Anweisung seines Amtssitzes in Moers, versetzt und 2. dem Gerichtsvollzieher Amberger hier selbst ist die erbetene Dienstentlassung zum 1. Februar ex. erteilt worden.

Cleve, den 16. Januar 1878.

Der Ober-Prokurator: Ringe.

Patente.

89. 16. Durch Erkenntniß des königlichen Ober-Verwaltungsgerichts vom 1. Dezember 1877 ist das dem Maschinenbaumeister und Schlossermeister Robert Neumann zu Königsberg in Pr. unter dem 10. Dezember 1875 auf drei Jahre und für den Umfang des preussischen Staates erteilte Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Sicherheitsvorrichtung gegen das Anbohren von Geldschränken,

insoweit dasselbe auf der Voraussetzung der Eigenthümlichkeit der Benützung beweglicher gehärteter Stahlscheiben an sich — nicht der speziellen Anordnung der Lage dieser Scheiben — beruht, aufgehoben worden.

90. 49. Das den Gebr. Pfizer in Oshatz unter dem 8. November 1876 erteilte Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Verjüngungswaage, wird, insoweit als das Ersparen des Transmissionshebels an Verjüngungswaagen als eine Eigenthümlichkeit ihrer Konstruktion angesehen worden ist,

aufgehoben.

91. 69.

Nr. der
Bekanntm.

der in den öffentlichen Anzeigen Nr. 7, 8 und 9 zur Besetzung angezeigten,
gegenwärtig vakanten Dienststellen.

Meldung
bis zum

283	An der katholischen St. Johann-Schule in Essen. a) 1 Klassenlehrer. Einkommen: 1350 Mark und Miethsentschädigung von 180 Mark. b) 1 Klassenlehrerin. Einkommen: 1050 Mark und freie Wohnung. Für beide Stellen steigend von 5 zu 5 Jahren um 75 Mark.	25/1
284	Lehrer an der evangelischen Volksschule in Beckrath, Kreis M.-Glabach. Einkommen: 1200 Mark, freie Wohnung und Garten.	baldigst
301	Mehrere Klassenlehrer in der Bürgermeisterei Langensfeld, Kreis Mettmann. Einkommen: 1350 resp. 1200 Mark und freie Wohnung oder Miethsentschädigung von 150 Mark.	18/1
302	Lehrer an der katholischen Knabenschule in Holzheim, Kreis Neuß. Einkommen: 1250 Mark und freie Wohnung.	baldigst
303	Klassenlehrer oder Lehrerin an der evangelischen Volksschule in Niederdahl, Kreis Lemnep. Einkommen: 1125 Mark und freie Wohnung oder Miethsentschädigung von 180 resp. 150 bezw. 90 Mark. Außerdem erhält ein Lehrer noch 150 Mark.	baldigst
304	Lehrer an der katholischen Volksschule in Griethausen, Kreis Cleve. Einkommen: 990 Mark, freie Wohnung und 2 Gärten, sowie Vergütung für Heizen zc. von 120 Mark.	24/1
305	Lehrer an der evangelischen Volksschule in Schömebeck, Kreis Essen. Einkommen: 1200 Mark, steigend von 5 zu 5 Jahren bis 1650 Mark, sowie freie Wohnung.	23/1
306	Lehrerin an der katholischen Volksschule in Bracht, Kreis Kempen. Einkommen: 825 Mark und Miethsentschädigung von 75 Mark.	baldigst
307	Lehrer oder Lehrerin an der katholischen Volksschule in Binrath, Kreis Kempen. Einkommen: 900 bezw. 825 Mark und freie Wohnung.	10/2
308	Lehrerin an der evangelischen Volksschule in Dümpten bei Mülheim an der Ruhr. Einkommen: 1200 Mark und Miethsentschädigung von 150 Mark.	baldigst

Zusammenstellung

- | | | |
|-----|--|----------|
| 339 | Lehrer oder Lehrerin an der parität. Volksschule in Meide, Landkreis Düsseldorf. Einkommen: 1050 bezw. 900 Mark und freie Wohnung. Entschädigung für Reinigen zc. von 72 Mark. | baldigst |
| 340 | Klassenlehrerin an der katholischen Volksschule in Rheinberg, Kreis Moers. Einkommen: 840 Mark und Miethsentschädigung zc. von 180 Mark. | baldigst |
| 341 | Lehrer an der katholischen Volksschule in Winnekendonk, Kreis Geldern. Einkommen: 1250 Mark, freie Wohnung und Garten. | baldigst |
| 342 | Klassenlehrer an der evangelischen Volksschule in Repelen, Kreis Moers. Einkommen: 1050 Mark und freie Wohnung. | — |
| 309 | Exekutor in Herdingen, Kreis Grefeld. Einkommen: ca. 1400 Mark. | 24/1 |